

Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 15.12.2025

Jahrgang 2025, Ausgabe Nr.12

A. Bekanntmachung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Friesoythe beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Feuerwehr

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
2. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
3. Der Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 225,00 €
4. Die Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.
5. Der stv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €
6. Die stv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 €
7. Die monatliche Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger beträgt für den

a) Stadtsicherheitsbeauftragten	30,00 €
b) Sicherheitsbeauftragten der Ortswehr	30,00 €
c) Stadtjugendfeuerwart	30,00 €
d) Jugendfeuerwarte	35,00 €
e) Kinderfeuerwart	35,00 €
f) Gerätewarte	35,00 €
+ Steigerungsbetrag von 5,00 € für jedes Feuerwehrfahrzeug	
g) Atemschutzgerätewart	30,00 €
h) Zugführer	90,00 €

i) Gruppenführer	60,00 €
j) Brandschutzerzieher	25,00 €
k) Pressewart / Schriftführer	10,00 €
l) Bekleidungswart	30,00 €
m) Ausbilder	30,00 €

8. Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 – 7 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen und der Verdienstaufschlag nach dieser Satzung abgegolten.
9. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € pro Tag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft

Friesoythe, den 10.12.2025

Sven Stratmann
Bürgermeister

B. Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe vom 13.10.2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 sind freiwillige Einsätze und Leistungen bei gemeindlichen Veranstaltungen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, unentgeltlich; dies gilt insbesondere für gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Friesoythe, den 10.12.2025

Sven Stratmann
Bürgermeister